OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602536/15/KH

Datum:
Linz, 12. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W F, geb. x, vertreten durch RA Mag. J J, L x, x Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: VerkR96-20747-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe auf 325 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 65 Stunden) sowie die in Spruchpunkt 3) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 84 Euro (32,50 Euro + 36,50 Euro + 15 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. April 2018, GZ: VerkR96-20747-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über W F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Kraftfahrgesetz, wobei dem Bf im Einzelnen Folgendes vorgeworfen wurde [Spruchpunkt 2 wird nicht wiedergegeben, da der Bf dagegen nicht Beschwerde erhoben hat]:

„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des KFZ maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Reifen vorne stark im Radhaus streifen. Reifen der Dimension 245/30R20 montiert.
Tatort: Gemeinde P, Landesstraße Freiland, Gemeinde P, x,
x P, Kreuzungsbereich x.
Tatzeit: 04.06.2017, 15:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x

3) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Tatort: Gemeinde P, Landesstraße Freiland, Gemeinde P, x,
x P, Kreuzungsbereich x.
Tatzeit: 04.06.2017, 15:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x“

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, in welcher er zu Spruchpunkt 1) vorbrachte, dass bei der Überprüfung ein Abstand vorhanden gewesen sei, den der Polizeibeamte Insp. S unter Zuhilfenahme eines Scheckkartenführerscheins verifiziert habe. Der Bf beantragte die zeugenschaftliche Einvernahme des Polizisten.
Zu Spruchpunkt 3) brachte der Bf vor, dass nicht geklärt sei, ob die Messung überhaupt korrekt vorgenommen worden sei und ob ein geeichtes Gerät verwendet worden sei. Weiters seien die verhängten Verwaltungsstrafen überhöht.
Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses bekämpfte der Bf nicht. Dieser ist somit in Rechtskraft erwachsen.
Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 29. Jänner 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Rechtsvertreter des Bf, RA Mag. J, der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. L, die Vertreterin der belangten Behörde, Frau H, sowie der als Zeuge geladene Insp. S erschienen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer Kontrolle am 4. Juni 2017, 15:00 Uhr in der Gemeinde P, L x, x P, Kreuzungsbereich x, wurde festgestellt, dass bei dem vom Bf gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x die Vorderreifen stark im Radhaus streiften. Die bei der Überprüfung durch den kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen verwendete Auffahrtsrampe konnte lediglich bis zur Hälfte befahren werden, danach kollidierten die Reifen bereits mit dem Radbogen. Durch das Befahren der Auffahrtsrampe wird das Einfedern eines Fahrzeugs im Bereich von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven simuliert und festgestellt, ob die Freigängigkeit des Reifens noch gegeben ist. Dies war bei dem gegenständlichen Fahrzeug nicht der Fall. Durch das starke Streifen der Vorderreifen im Radhaus war die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben, da hiedurch im Fall von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven Gefahren insbesondere für den Lenker, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.
Der zeugenschaftlich einvernommene Polizist hat im Rahmen der Kontrolle keine Abstandsmessung des Reifens vom Radhaus mittels Scheckkartenführerschein vorgenommen.

2. Bei der mit dem geeichten Lautstärkenmessgerät der Marke Bruel und Kjaer, Type 2240, Serien-Nr. x, durchgeführten Lautstärkenmessung betrug der gemessene Wert des Nahfeldpegels bei einer Drehzahl von 4.950 Umdrehungen/Minute 88 dB(A). Die Lautstärkenmessung wurde entsprechend den einschlägigen Richtlinien durchgeführt, d.h. dass die Lautstärke in einem Abstand von 50 cm vom Ende des Auspuffrohres in einem Winkel von 45 Grad gemessen wird, wobei nach konstantem Halten der angegebenen Drehzahl das Gas weggenommen und auch diese erhöhte Lautstärke in der Messung einbezogen wird. Bei der Messung des Betriebsgeräusches zur Genehmigung des Fahrzeuges wird die Drehzahl genau nach den Angaben in den Richtlinien vorgenommen. Bei der Kontrolle wird grundsätzlich annähernd dieser Drehzahlwert verwendet, wobei der Amtssachverständige bei seinen Messungen immer 200 bis 400 Umdrehungen weniger verwendet, da der Drehzahlmesser des Autos nicht geeicht ist. Dadurch ergibt sich ein im Sinn des Beschuldigten niedrigeres gemessenes Fahrgeräusch. Die gemessenen 88 dB überschreiten den nach den einschlägigen Richtlinien zulässigen Lärmpegel von 82 dB(A) um 6 dB(A). Der gemessene Lärmpegel ist als übermäßiger Lärm bei sachgemäßem Betrieb anzusehen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

2. Die Feststellungen zum mangelnden Abstand der Vorderreifen zum Radhaus folgen aus der Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, der unter Zuhilfenahme der von ihm angefertigten Lichtbilder, auf denen das Streifen der Reifen im Radhaus deutlich erkennbar war, schlüssig darlegte, dass dadurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges insbesondere im Bereich von Bodenunebenheiten und in Kurven nicht mehr gegeben ist, wodurch insbesondere für den Lenker, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer Gefahren entstehen können, da das Fahrzeug aufgrund des Streifens der Reifen nicht mehr korrekt manövriert werden kann.

3. Die Feststellungen betreffend die übermäßige Lärmentwicklung des Fahrzeuges bei sachgemäßem Betrieb folgen aus der Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen, der den Ablauf der konkreten Lärmmessung genau beschrieben hat. Aufgrund des nicht geeichten Drehzahlmessers des Fahrzeuges verwendet der Amtssachverständige bei Messungen immer einen um 200 bis 400 Umdrehungen niedrigeren Drehzahlwert, der sich vorliegend im Sinn des Bf auswirkt.

3.1. Zum verwendeten Messgerät ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige sich in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erinnerte,

um welches Messgerät es sich bei der Überprüfung am Tattag gehandelt hat, dies aber nachträglich abteilungsintern eruiert hat und klargestellt wurde, dass es sich um das Lautstärkenmessgerät der Marke Bruel und Kjaer, Type 2240, Serien-Nr. x gehandelt hat, da bei der Überprüfung das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x verwendet wurde und das genannte Lautstärkenmessegerät fix in diesem Fahrzeug positioniert ist. Dies wurde dem Rechtsvertreter des Bf zum Parteiengehör gebracht, wobei dessen Vorbringen, dass nicht objektiviert sei, dass tatsächlich das genannte Fahrzeug zum Einsatz gekommen ist, nicht gefolgt werden kann, da kein Grund besteht, an dem Ergebnis der nachträglichen abteilungsinternen Recherchen des Amtssachverständigen dazu, welches Fahrzeug bei der Überprüfung zum Einsatz gekommen ist und welches Lautstärkenmessgerät darin positioniert ist, zu zweifeln.

3.2. Zur Eichung des Geräts ist festzuhalten, dass dem Rechtsvertreter des Bf auch der Eichschein zum Parteiengehör übermittelt wurde. Er brachte daraufhin vor, dass das auf dem Eichschein vermerkte Ende der Nacheichfrist im Widerspruch zu § 15 Maß- und Eichgesetz stehe, da das gegenständliche Gerät am 21. Jänner 2016 geeicht wurde, die Nacheichfrist gemäß § 15 Z 2 Maß- und Eichgesetz zwei Jahre betrage und deshalb nicht wie im Eichschein vermerkt mit 31. Dezember 2018 ende.
Obwohl das Vorbringen im gegenständlichen Fall nicht von Relevanz ist, da vorliegend nur zu beurteilen ist, ob das Messgerät am Tage der Überprüfung (und somit am Tattag) geeicht war, was eindeutig zu bejahen ist, erfolgen der Vollständigkeit halber weitere Ausführungen zum Vorbringen betreffend das Ende der Nacheichfrist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 4. Allgemeines

[...] (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder

zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) lauten wie folgt:

„§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:
[...]
2. zwei Jahre bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist, [...]

§ 16. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand des Spruchpunktes 1) (Reifen):
Wie bereits festgestellt, hat die Überprüfung zur Tatzeit eindeutig ergeben, dass die verwendete Auffahrtsrampe lediglich bis zur Hälfte befahren werden konnte, danach kollidierten die Reifen bereits mit dem Radbogen. Durch das Befahren der Auffahrtsrampe wird das Einfedern eines Fahrzeugs im Bereich von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven simuliert und festgestellt, ob die Freigängigkeit des Reifens noch gegeben ist. Dies war bei dem gegenständlichen Fahrzeug nicht der Fall. Durch das starke Streifen der Vorderreifen im Radhaus war die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben, da hiedurch im Fall von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven Gefahren insbesondere für den Lenker, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.
Somit war der objektive Tatbestand des in Spruchpunkt 1) enthaltenen Tatvorwurfs als erfüllt anzusehen.

Zum objektiven Tatbestand des Spruchpunktes 3) (übermäßiger Lärm):
Der bei sachgemäßem Betrieb entstehende Lärmpegel wurde vom Amtssachverständigen im Rahmen der Überprüfung mit einem geeichten Messgerät ermittelt. Dabei wurde ein Wert von 88 dB(A) festgestellt. Bei der Überprüfung wurde vom Amtssachverständigen aufgrund der Tatsache, dass der Drehzahlmesser des Autos selbst nicht geeicht ist, eine um 200 bis 400 Umdrehungen geringere Drehzahl als in den einschlägigen Richtlinien angegeben verwendet, wodurch sich ein im Sinn des Beschuldigten niedrigeres gemessenes Fahrgeräusch ergeben hat. Die gemessenen 88 dB(A) überschreiten dennoch den nach den einschlägigen Richtlinien zulässigen Lärmpegel von 82 dB(A) um 6 dB(A). Somit ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug zur Tatzeit bei sachgemäßem Betrieb übermäßig Lärm emittiert hat. Folglich ist der objektive Tatbestand des in Spruchpunkt 3) enthaltenen Tatvorwurfs als erfüllt anzusehen.

Der Vollständigkeit halber sei in rechtlicher Hinsicht auf das vom Rechtsvertreter des Bf im Rahmen seiner Stellungnahme nach Parteiengehör betreffend die Eichung des Lautstärkenmessgeräts vorgebrachte Argument, das im Eichschein vermerkte Ende der Nacheichfrist entspreche nicht dem Maß- und Eichgesetz (Pkt. III.3.2.) eingegangen: Gemäß § 15 Z 2 Maß- und Eichgesetz gilt für das gegenständliche Gerät - wie auch vom Rechtsvertreter nicht bestritten - eine Nacheichfrist von 2 Jahren. Das gegenständliche Gerät wurde am 21. Jänner 2016 geeicht. Gemäß § 16 Maß- und Eichgesetz beginnt die Nacheichfrist mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr, dies ist somit der 1. Jänner 2017. Folglich war das im Eichschein vermerkte Ende der Nacheichfrist mit 31. Dezember 2018 auch rechtlich korrekt und entspricht den Vorschriften des Maß- und Eichgesetzes.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden

nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf lenkte zur Tatzeit das Fahrzeug, in welchem aufgrund der stark im Radhaus streifenden Reifen die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben war und dadurch Gefahren für den Lenker und anderen Verkehrsteilnehmer eröffnet wurden. Er brachte lediglich vor, dass genügend Abstand der Reifen vorhanden war, was im gegenständlichen Ermittlungsverfahren jedoch widerlegt wurde. Darüber hinaus brachte der Bf keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen.

Auch betreffend den bei sachgemäßem Betrieb durch das Fahrzeug übermäßig emittierten Lärm brachte der Bf über ein Anzweifeln der Korrektheit der Messung bzw. der gültigen Eichung des Lautstärkenmessgeräts keinerlei Argumente vor, welche Zweifel an einer auch in diesem Fall vorliegenden Fahrlässigkeit des Bf aufkommen ließen.

Somit ist festzuhalten, dass betreffend beide Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es wird von den vom Bf im Verwaltungsstrafverfahren angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe berücksichtigt. In Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf werden die gegenständlich verhängten Verwaltungsstrafen betreffend Spruchpunkt 1) auf 325 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 65 Stunden) sowie Spruchpunkt 3) auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden) herabgesetzt. Die nunmehr verhängten Strafen, die im untersten Bereich des Strafrahmens von 5.000 Euro liegen, sind als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.4. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing